

Verordnung des Landkreises Stade über die Deichverteidigung im Ostedeichverband in Hemmoor (Deichverteidigungsverordnung Ostedeichverband)**6-DeichVO-4**Zuständig:
Amt 66

Aufgrund des § 27 Abs. 2 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) - in den zzt. geltenden Fassungen, wird nach Anhörung des Ostedeichverbandes in Hemmoor auf Beschluss des Kreistages des Landkreises Stade vom 15.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 46 vom 18.12.2014, S. 268) für das im Landkreis Stade befindliche Gebiet des Ostedeichverbandes folgende Verordnung (Deichverteidigungsordnung) erlassen:

§ 1**Zweck der Deichverteidigungsordnung**

Zweck dieser Deichverteidigungsordnung ist es, die Deichverteidigung des linken Elbedeiches und des linken Ostedeiches des Ostedeichverbandes im Gebiet des Landkreises Stade als Teil der Deicherhaltung zu regeln.

§ 2**Zuständigkeit**

- (1) Als Träger der Deicherhaltung (§ 7 Abs. 1 NDG) hat der Ostedeichverband in Hemmoor den im Landkreis Stade befindlichen Teil des linken Elbedeiches in der Gemeinde Balje (Samtgemeinde Nordkehdingen) auf der Museumsinsel am Ostesperwerk und des linken Ostedeiches in den Gemeinden Kranenburg und Estorf (Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten) von ca. 600 m nördlich des Meheschöpfwerkes bis ca. 500 m nördlich des Schöpfwerkes des Hönau-Lindorf Neuendammer Schiffgrabens (Nr. 130 des Verzeichnisses der Gewässer II. Ordnung) zu verteidigen.
- (2) Die Zuständigkeit der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten und der Samtgemeinde Nordkehdingen - nachfolgend Gemeinden genannt - als allgemeine Behörden der Gefahrenabwehr nach dem Nds. SOG bleibt unberührt.
- (3) Mit Feststellung des Katastrophenfalles gemäß § 20 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG), in der zzt. geltenden Fassung, im Zusammenhang mit einer Deichgefährdung, geht die Einsatzleitung für die Deichverteidigung auf die Landrätin/den Landrat über, die/der entsprechend dem Katastrophenschutzplan den Ostedeichverband zur weiteren Deichverteidigung heranzieht.

§ 3**Umfang**

Die Deichverteidigung umfasst alle Vorkehrungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, den Deich zu erhalten, Schäden am Deich zu verhüten und eingetretene Schäden zu beseitigen. Hierzu hat der Ostedeichverband Vorsorgemaßnahmen zu treffen, bei Sturmflut bzw. Hochwasser den Deich zu überwachen, die erforderlichen Deichschutzmaßnahmen durchzuführen und den Deich und seine Anlagen unverzüglich instand zu setzen.

**Verordnung des Landkreises Stade über die Deichverteidigung im Ostedeichverband in Hemmoor
(Deichverteidigungsverordnung Ostedeichverband)****6-DeichVO-4**Zuständig:
Amt 66**§ 4
Vorsorge**

- (1) Der Ostedeichverband stellt einen Deichverteidigungsplan auf. Die Gemeinden sind daran zu beteiligen.
- (2) Zur Vorsorge für die Deichverteidigung hält der Ostedeichverband das notwendige Deichverteidigungsmaterial bereit. Der Ostedeichverband führt über dieses Material ein Verzeichnis, aus dem Anzahl, Art und Lagerorte der Materialien hervorgehen. Die Materialien sind jährlich auf Brauchbarkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Art und Umfang des Deichverteidigungsmaterials sind im Einvernehmen mit der Unteren Deichbehörde festzulegen.
- (3) Der Ostedeichverband hat die Deichwege (§ 5) in einem für Transportfahrzeuge benutzbaren Zustand zu halten. Soweit andere Baulastträger hierfür zuständig sind, hat der Ostedeichverband mit diesen Vereinbarungen über die Maßnahmen zu treffen, die für die ständige Nutzbarkeit der Deichwege zu Deichverteidigungszwecken notwendig sind.
- (4) Die Verfügbarkeit von Transportfahrzeugen, Baugeräten und Baumaterialien ist durch den Ostedeichverband sicherzustellen. Hierüber sind entsprechende Verzeichnisse aufzustellen und auf dem Laufenden zu halten.
- (5) Der Ostedeichverband hat die Verfügbarkeit von Deichverteidigungskräften in Zusammenarbeit mit den Gemeinden sicherzustellen. Hierzu wird ein Verzeichnis über die Deichverteidigungskräfte aufgestellt. Der Ostedeichverband regelt die Alarmierung der Deichverteidigungskräfte.

**§ 5
Deichwege**

- (1) Der Ostedeichverband stellt in Abstimmung mit der Unteren Deichbehörde und den Gemeinden ein Verzeichnis über die Deichwege (Deichverteidigungswege und Zufahrtsstraßen) auf.
- (2) Das Verzeichnis enthält mindestens Angaben über die Gewichtsbeschränkungen der Straßen und Brücken und die Verwendung der Straßen bei der Deichverteidigung (evtl. Richtungsverkehr, Ringverkehr). Ferner sind die an den Straßen gelegenen Sand- und Kleilager zu benennen.
- (3) Das Verzeichnis ist in Listenform oder einer Übersichtskarte vom Ostedeichverband zu führen und fortzuschreiben (§ 14 Abs. 5 b).

Verordnung des Landkreises Stade über die Deichverteidigung im Ostedeichverband in Hemmoor (Deichverteidigungsverordnung Ostedeichverband)**6-DeichVO-4**Zuständig:
Amt 66**§ 6****Leitung der Deichüberwachung und Deichverteidigung**

- (1) Die Leitung der Deichüberwachung und der Deichverteidigung (Einsatzleitung) obliegt der Oberdeichgräfin/dem Oberdeichgräfe. Sie/er ist ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.
- (2) Die Oberdeichgräfin/der Oberdeichgräfe hat ein Einsatztagebuch führen zu lassen.

§ 7**Deichüberwachungs- und Deichverteidigungsabschnitte**

Zur Überwachung des Deiches im Sturmflutfall bzw. bei Hochwasser und zur Deichverteidigung werden die Deiche in folgende Abschnitte eingeteilt:

- Abschnitt I LK ROW - Ostebrücke B 71/74 bis Schiffsstellendamm (Nieder-Ochtenhausen)
- Abschnitt II LK ROW - Schiffsstellendamm (Nieder-Ochtenhausen) bis Deichschart Plate
- Abschnitt III LK STD - Deichschart Plate bis Kreisgrenze Cuxhaven/Stade
- Abschnitt IV LK CUX - Kreisgrenze Cuxhaven/Stade bis Deichschart Mühle Hechthausen
- Abschnitt V LK CUX - Deichschart Mühle Hechthausen bis Schöpfwerk Ihlbeck
- Abschnitt VI LK CUX - Schöpfwerk Ihlbeck bis Deichlücke Schwarzenhütten
- Abschnitt VII LK CUX - Deichlücke Schwarzenhütten bis Gemarkungsgrenze Oberndorf/Geversdorf
- Abschnitt VIII LK CUX - Gemarkungsgrenze Oberndorf/Geversdorf bis Gemarkungsgrenze Neuhaus/Geversdorf
- Abschnitt IX: LK CUX/LK STD - Gemarkungsgrenze Neuhaus/Geversdorf bis Radarturm Belum bzw. bis zur Museumsinsel am Ostesperrwerk

§ 8**Deichwachen**

- (1) Für jeden Deichüberwachungs- und Deichverteidigungsabschnitt ist eine Deichwacht zu bilden. Name, Anschrift und Telefonnummer der Deichwachen sowie der zugewiesene Deichabschnitt ergeben sich aus einem vom Ostedeichverband aufzustellenden Verzeichnis. In diesem Verzeichnis sind auch die in den einzelnen Deichwachtabschnitten besonders zu beobachtenden Objekte (z.B. Deichlücken/Deichscharte, Siele usw.) sowie der Zeitpunkt (Wasserstand) der Schließung der Deichlücken/Deichscharte und die dafür verantwortlichen Personen aufzuführen.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Verordnung des Landkreises Stade über die Deichverteidigung im Ostedeichverband in Hemmoor (Deichverteidigungsverordnung Ostedeichverband)	6-DeichVO-4
	Zuständig: Amt 66

- (2) Die Deichwacht hat die zugeteilten Deichabschnitte zu überwachen und sich abzeichnende Schäden am Deich und sonstige besondere Vorkommnisse sofort der Oberdeichgräfin/dem Oberdeichgräfen zur Einleitung von Deichverteidigungsmaßnahmen zu melden.

§ 9 Deichverteidigungskräfte

Unbeschadet § 10 fordert die Oberdeichgräfin/der Oberdeichgräfe im Einvernehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten der jeweiligen Gemeinde für jeden Deichverteidigungsabschnitt Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zur Hilfeleistung bei der Deichverteidigung an (Deichverteidigungskräfte). Die Alarmierung erfolgt über die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Landkreises.

§ 10 Pflichten der Bevölkerung im Deichverteidigungsfall

- (1) Im Deichverteidigungsfall sind die Bewohner/innen des Verbandsgebietes und - wenn nötig - auch der benachbarten Gemeinden verpflichtet, auf Anordnung persönliche Hilfe zu leisten und die benötigten Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zu stellen (§§ 5 Abs. 3 und 6 NDG, § 131 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)).
- (2) Die Oberdeichgräfin/der Oberdeichgräfe trifft die Anordnungen im Sinne des Abs. 1. Sie/er fordert die erforderlichen Helfer/innen bei den Gemeinden an.
- (3) Straßen und Wege, die zur Deichverteidigung von Einsatzfahrzeugen befahren werden, sind im Deichverteidigungsfall auf Anordnung von parkenden Fahrzeugen und anderen Hindernissen zu räumen. Den mit einem an der Windschutzscheibe befestigten weißen Schild mit der Aufschrift „Deichschutz“ gekennzeichneten Einsatzfahrzeugen sind die öffentlichen Straßen und Wege freizuhalten. Die Gemeinden setzen die Befolgung der Anordnung durch.

§ 11 Nachrichtenmittel

- (1) Der Ostedeichverband muss für eine gesicherte innerverbandliche Nachrichtenübermittlung, insbesondere von und zu den Deichverteidigungsabschnitten, Sorge tragen. Hierzu ist die Deichwacht mit Funkkommunikationsmitteln auszustatten. Dabei sind die Gemeinden dem Ostedeichverband behilflich.
- (2) Bei Ausfall der Fernsprechverbindung hat der Ostedeichverband zwischen der Oberdeichgräfin/dem Oberdeichgräfen und den besonders gefährdeten Deichabschnitten Funkkommunikationsverbindungen herzustellen.

Verordnung des Landkreises Stade über die Deichverteidigung im Ostedeichverband in Hemmoor (Deichverteidigungsverordnung Ostedeichverband)**6-DeichVO-4**Zuständig:
Amt 66**§ 12
Alarmstufen**

- (1) Die Oberdeichgräfin/der Oberdeichgräfe hat sich bei Gefahr einer Sturmflut oder eines starken Oberwasserabflusses über die zu erwartenden Sturmflut- oder Hochwasserstände beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie oder beim Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz zu informieren.
- (2) Der Landkreis unterrichtet die Oberdeichgräfin/den Oberdeichgräfen telefonisch nach Maßgabe der Bestimmungen seines Benachrichtigungsschemas „Wasserstandsvorhersagen“ (Katastrophenschutzplan).

Es gelten folgende Alarmstufen:

Elbe

Alarmstufe I

bei zu erwartenden Elbe-Wasserständen von 2,50 m bis 3,50 m über Mitteltidehochwasser (MThw)

(Pegel Cuxhaven 9,00 m bis 10,00 m über Pegelnull (PN))

Alarmstufe II

bei zu erwartenden Elbe-Wasserständen von mehr als 3,50 m über MThw

(Pegel Cuxhaven mehr als 10,00 m über PN)

Oste

Alarmstufe I

bei einem von der Probetriebsordnung abweichenden Betrieb des Ostesperrwerkes bei zu erwartenden Elbe-Wasserständen von 1,50 m bis 2,00 m über MThw

(Pegel Cuxhaven 8,00 m bis 8,50 m über PN)

oder bei einem Wasserstand der Oste am Pegel Rockstedt von mehr als + 8,50 m NN

(Pegel Rockstedt 3,50 m über PN)

oder bei einem Wasserstand der Oste am Pegel Bremervörde von mehr als + 2,50 m NN

(Pegel Bremervörde 7,50 m über PN)

Alarmstufe II

bei einem von der Probetriebsordnung abweichenden Betrieb des Ostesperrwerkes bei zu erwartenden Elbe-Wasserständen von mehr als 2,00 m über MThw

(Pegel Cuxhaven mehr als 8,50 m über PN)

oder bei einem Wasserstand der Oste am Pegel Rockstedt von mehr als + 9,00 m NN

(Pegel Rockstedt 4,00 m über PN)

oder bei einem Wasserstand der Oste am Pegel Bremervörde von mehr als + 3,00 m NN

(Pegel Bremervörde 8,00 m über PN)

**§ 13
Auslösung der Deichüberwachung und Deichverteidigung**

- (1) Nach Entgegennahme der Wasserstandsmeldung hat die Oberdeichgräfin/der Oberdeichgräfe die nach Lage und Bedarf notwendigen Maßnahmen der Deichüberwachung oder Deichverteidigung einzuleiten und die Alarmstufe festzustellen.

Verordnung des Landkreises Stade über die Deichverteidigung im Ostedeichverband in Hemmoor (Deichverteidigungsverordnung Ostedeichverband)**6-DeichVO-4**Zuständig:
Amt 66

- (2) Die Oberdeichgräfin/der Oberdeichgräfe ordnet in Abhängigkeit von der jeweiligen Lage die Besetzung der Befehlsstelle an. Spätestens bei Alarmstufe II löst die Oberdeichgräfin/der Oberdeichgräfe den Deichverteidigungsfall und die Deichüberwachung nach § 8 aus. Die Oberdeichgräfin/der Oberdeichgräfe ordnet die in dem Deichverteidigungsplan vorgesehenen Maßnahmen an.
- (3) Die Oberdeichgräfin/der Oberdeichgräfe unterrichtet bei Alarmstufe II das Lagezentrum im Landkreis und die Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden.
- (4) Der Deichverteidigungsfall endet durch:
 - Anordnung der Oberdeichgräfin/des Oberdeichgräfen oder
 - Feststellung des Katastrophenfalls unter Maßgabe des § 2 Abs. 3.

§ 14 Befehlsstelle

- (1) Befehlsstelle des Deichverbandes ist die Geschäftsstelle des Ostedeichverbandes. Die Gemeinden entsenden mindestens eine Kontaktperson in die Befehlsstelle.
- (2) Nach Auslösung der Alarmstufe II ist durch die Oberdeichgräfin/den Oberdeichgräfen die Besetzung der Befehlsstelle sicherzustellen. Die/Oberdeichgräfin/der Oberdeichgräfe oder ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter müssen jederzeit fernmündlich oder über Funk erreichbar sein.
- (3) Sobald die Befehlsstelle besetzt ist, ist dies unverzüglich der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Landkreises anzuzeigen.
- (4) Die Befehlsstelle ist bis zur Beendigung des Deichverteidigungsfalles ständig mit ausreichendem Personal, mindestens aber mit zwei Personen, besetzt zu halten.
- (5) In der Befehlsstelle sind insbesondere vorzuhalten:
 - a) der Deichverteidigungsplan (§ 4 Abs. 1)
 - b) eine Übersichtskarte des Ostedeichverbandsgebietes mit UTM-Gitternetz, mit Kennzeichnung der Geräte- und Materiallager, der Sand- und Kleientnahmestellen, möglicher Sandsackfüllplätze und der Deichwege (§ 5)
 - c) ein Verzeichnis des Deichverteidigungsmaterials (§ 4 Abs. 2)
 - d) ein Verzeichnis der Transportfahrzeuge (§ 4 Abs. 4)
 - e) das Deichbuch (§ 19 NDG)
 - f) ein nach den Deichabschnitten (§ 7) gegliedertes Verzeichnis (in Listenform und Karte im Maßstab 1:5000) der baulichen Anlagen und Leitungen im/am Deich, an denen bei Sturmflut- bzw. Hochwassergefahr besondere Aufgaben zu erfüllen sind
 - g) ein Verzeichnis der Vorstands- und Ausschussmitglieder des Ostedeichverbandes und der sonstigen mit Verbandsaufgaben betrauten Personen mit Angabe der Wohnung und der Telefonnummer (§ 8)

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<u>Teil II</u>
Verordnung des Landkreises Stade über die Deichverteidigung im Ostedeichverband in Hemmoor (Deichverteidigungsverordnung Ostedeichverband)	6-DeichVO-4
	Zuständig: Amt 66

- h) ein Verzeichnis über die Deichverteidigungskräfte (§ 4 Abs. 5)
- i) ein besonderes Verzeichnis wichtiger Telefonnummern.

§ 15 Verzeichnisse

Der Ostedeichverband hat die in § 14 Abs. 5 genannten Pläne und Verzeichnisse aufzustellen und auf dem Laufenden zu halten. Zum 01.10. jeden Jahres, erstmals im Jahre 2015, hat der Ostedeichverband je einen Abdruck (neuester Stand) dem Landkreis und den Gemeinden zuzuleiten.

§ 16 Übungen

Zur Überprüfung der Einsatzfähigkeit der Deichverteidigungskräfte (§ 9) hat der Ostedeichverband im dreijährigen Rhythmus eine Deichverteidigungsübung durchzuführen. Die Alarmierung der Deichverteidigungskräfte im Sturmflutfall oder bei Hochwasser gilt als Übung.

§ 17 Ordnungswidrigkeit, Bußgeld

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 4 NDG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anordnungen nach § 10 Abs. 1 nicht Folge leistet oder Straßen und Wege gemäß § 10 Abs. 3 nicht räumt.
- (2) Die Ordnungsgewalt des Ostedeichverbandes gegenüber seinen Mitgliedern aufgrund des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandssatzung bleibt unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.